



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 2. April 2025

GR Nr. 2025/131

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Messung, Neuerlass; Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Tarif Netznutzung NNA, Tarif Netznutzung NNB, Tarif Netznutzung NNE-H, Tarif Netznutzung NNE-S, Tarif Netznutzung NNC, Tarif Netznutzung NNC-U, Tarif Netznutzung NNC-A, Teilrevisionen

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen (AS 2024 679, BBl 2021 1666). Aufgrund dessen treten gestaffelt jeweils auf den 1. Januar 2025 und den 1. Januar 2026 umfassende Änderungen des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) in Kraft (vgl. AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2). Die regulatorischen Anpassungen sind teilweise grundlegend und betreffen diverse Aspekte der Aufgaben, welche das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt und in Teilen des Kantons Graubünden wahrnimmt.

Die zugehörigen Verordnungen des Bundesrats werden in zwei Paketen geändert. Das erste Paket wurde im November 2024 verabschiedet und ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 706). Das zweite Paket hat der Bundesrat am 19. Februar 2025 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft (AS 2025 139, nachfolgend zitiert: nStromVV). Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelungen sind Anpassungen in den Erlassen des Gemeinderats über die Tarife zur Netznutzung (nachfolgend Tariferlasse) erforderlich. Die neuen Tarife für das Jahr 2026 müssen bereits bis zum 31. August 2025 entsprechend den Vorgaben von Art. 7b Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) auf der Webseite des ewz veröffentlicht werden. Der Stadtrat soll gestützt auf seine Vollzugskompetenz nach Art. 86 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) und den Ermächtigungen in den jeweiligen Tariferlassen die entsprechenden vollziehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der vom Bundesrat verabschiedeten Anpassungen der StromVV erlassen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit beabsichtigt der Stadtrat unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des unbenutzten Ablaufs der Referendums- und Rechtsmittelfrist die Höhe der jeweiligen Tarife noch vor den Sommerferien festzulegen, damit die Tarife gemäss den Vorschriften der ECom spätestens per 31. August 2025 publiziert werden können.

Bis anhin bildeten die Messkosten Bestandteil des Netznutzungsentgelts und wurden darüber den Endverbraucherinnen und -verbrauchern verrechnet. Eine zentrale Neuerung ist nun, dass nach Art. 17a StromVG (Stand: 1. Januar 2026, AS 2024 679, nachfolgend zitiert: nStromVG) Netzbetreiber per 1. Januar 2026 in ihrem Netzgebiet einen verursachergerechten Messtarif



2/15

festlegen müssen. Basierend darauf erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Zu diesem Zweck ist ein entsprechender Messtarif durch den Gemeinderat (Art. 54 Abs. 2 lit. g GO) zu erlassen. Anschliessend soll der Stadtrat das entsprechende Preisblatt erlassen, sodass die Höhe der Tarife für das Jahr 2026 bis zum 31. August 2025 publiziert werden kann. Um den angesprochenen Messtarif einführen zu können, sind auch Anpassung im vom Gemeinderat erlassenen Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (nachfolgend EAR, AS 732.210) und beim Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) erforderlich.

Des Weiteren ermöglichen per 1. Januar 2026 Art. 17d ff. nStromVG lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) neu den Absatz von selbst produzierter Energie aus erneuerbaren Anlagen in der Nachbarschaft. Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der LEG nach Art. 17e Abs. 3 nStromVG einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Entsprechend soll eine Bestimmung zur Reduktion des Netznutzungsentgelts mit Verweis auf das Bundesrecht in die jeweiligen Tariferlasse aufgenommen werden.

Dazukommend muss neu nach Art. 14a Abs. 4 lit. a nStromVG den Betreiberinnen und Betreibern von Speichern mit Endverbrauch, zu denen beispielsweise auch Elektrofahrzeuge zählen können, auf Antrag das Netznutzungsentgelt für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird, zurückerstattet werden. Dazu soll ebenfalls in die entsprechenden Tariferlasse jeweils eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass infolge des bundesgesetzlichen Mantelerlasses in sämtlichen Netznutzungstarifen der Stadt Anpassungen erforderlich sind, sollen auch weitere Änderungen, die sich bereits aus dem übergeordneten Recht ergeben, keinen Nachteil für die Kundinnen und Kunden bewirken oder rein redaktioneller Art sind, vorgenommen werden. Dazu gehören unter anderem Anpassungen bezüglich der Umteilung von Kundinnen und Kunden von einem Tarif in einen anderen Tarif.

Ab 2026 wird ausserdem die Rechnungsstellung, gestützt auf revidierte bundesrechtliche Vorgaben, detaillierter erfolgen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Tarife hat bzw. eine Revision der Tariferlasse erfordert. So werden neu zum Beispiel die Komponenten «allgemeine Systemdienstleistungen» und «Energiereserve» separat auf den Rechnungen an die ans Verteilnetz des ewz angeschlossenen Kundinnen und Kunden aufgeführt sein. Diese beiden auch in Höhe und Bemessungsgrundlage klar vom Bundesrecht vorgegebenen Komponenten wurden bis anhin in die Komponente Wirkenergie des Netznutzungstarifs eingerechnet. Neu werden sie auf den Rechnungen separat ausgewiesen. Für die Kundinnen und Kunden ergibt sich dadurch im resultierenden Rechnungsbetrag keine Änderung, es führt einzig zu einer Anpassung der einzelnen aufgelisteten Komponenten in der Rechnung.



2. Neuerlass Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung)

2.1 Ausgangslage

Nach Art. 17a Abs. 1 nStromVG sind die Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. Die Netzbetreiber legen nach Art. 17a Abs. 2 und 3 nStromVG in ihrem Netzgebiet einen verursachergerechten Messtarif fest. Auf Basis dieser Tarife erheben sie je Messpunkt monatlich das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Der Bundesrat definiert in Art. 8 ff. nStromVV mit Inkrafttreten per 1. Januar 2026 abschliessend die anrechenbaren Messkosten. Diese Kosten werden dann durch die Anzahl Messpunkte geteilt. Damit werden die Kosten für das Messwesen nicht mehr wie bis anhin in das Netznutzungsentgelt eingerechnet, sondern separat erhoben. Das «eigentliche» Netznutzungsentgelt wird dementsprechend um diesen Betrag entlastet, wobei die Gesamtkosten für die Netznutzung (inklusive Messwesen) trotz der getrennten Erhebung gleich hoch bleiben. Die separate Erhebung der Messkosten führt gemäss Bundesgesetzgeber zu höherer Transparenz und Verursachergerechtigkeit. So wurden die Kosten für das Messwesen bisher anhand des Verbrauchs der Kundinnen und Kunden (in Kilowattstunden [kWh]) aufgeteilt bzw. überwältigt. Dies führte dazu, dass Kundinnen und Kunden mit hohem Verbrauch überproportional viel und Kundinnen und Kunden mit tiefem Verbrauch überproportional wenig an die Kosten des Messwesens, die grundsätzlich bei jeder Kundin und jedem Kunden gleich hoch sind, beisteuerten. Die Einführung des Messentgelts führt nun zu einer verursachergerechten Verschiebung bei den Kosten für das Messwesen, da die Kosten pro Messpunkt erhoben werden. Dadurch werden Kundinnen und Kunden mit hohem Verbrauch zukünftig einen tieferen Betrag und Kundinnen und Kunden mit tiefem Verbrauch einen höheren Betrag an die gesamthaft anfallenden Messkosten beisteuern müssen. Um das Messentgelt entsprechend erheben zu können, ist ein entsprechender Messtarif durch den Gemeinderat zu erlassen. Die Berechnung der Höhe des Messtarifs erfolgt nach detaillierten Vorgaben im übergeordneten Bundesrecht.

2.2 Geltungsbereich und Gegenstand

Nach Art. 17a Abs. 1 und 2 nStromVG sind die Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig und legen verursachergerechte Messtarife fest. Somit muss für das ewz, das das Verteilnetz in der Stadt betreibt, der Gemeinderat einen verursachergerechten Messtarif festlegen, gestützt auf welchen das ewz von seinen Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz beanspruchen, das Messentgelt erhebt.

Nach Art. 17a Abs. 3 und 4 nStromVG ist das Messentgelt gestützt auf den Tarif von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, Erzeugerinnen und Erzeugern sowie Speicherbetreiberinnen und Speicherbetreibern, bei denen ein Messpunkt vorhanden ist, zu erheben. Bei Speichern mit Endverbrauch, bei welchen ein Zähler erforderlich ist, ist ein Messentgelt geschuldet. Bei Speichern ohne Endverbrauch ist in jedem Fall eine Messung notwendig und somit ein Messentgelt geschuldet. Beansprucht eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher einen zusätzlichen Zähler bzw. einen zusätzlichen Messpunkt nach Art. 4 Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.212), ist dafür ein zusätzliches Messentgelt geschuldet.



2.3 Festlegung und Messentgelt

Die Berechnung der Höhe des Messtarifs erfolgt nach klaren bundesgesetzlichen Vorgaben. Vom Verweis auf das Stromversorgungsgesetz sind auch die dazugehörigen Verordnungen sowie Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) umfasst. Das ewz errechnet sämtliche anrechenbaren Messkosten. Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, Erzeugerinnen und Erzeugern sowie Speicherbetreiberinnen und Speicherbetreibern anfallen, wobei die Kapitalkosten einen angemessenen Betriebsgewinn beinhalten (Art. 17a Abs. 4 nStromVG). Der Bundesrat legt in Art. 8a ff. nStromVV genau fest, welche Kosten eingerechnet werden dürfen (vgl. Art. 17a Abs. 5 nStromVG). So bestimmt der Bundesrat beispielsweise einen exakten Prozentsatz für den angesprochenen, angemessenen Betriebsgewinn. Für unterschiedliche Anschlussleistungen, d. h. Nieder- und Mittelspannung, sind unterschiedliche Messtarife vorzusehen (Art. 8 Abs. 1 nStromVV). Die Kostenanlastung unterliegt nach Art. 22 Abs. 2 lit. b nStromVG der Prüfung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom).

Der Stadtrat wird die Tarifhöhe gemäss den verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben jährlich im entsprechenden Preisblatt festsetzen.

Nach Art. 17a Abs. 3 nStromVG werden auf Basis der Messtarife je Messpunkt das Messentgelt von den Kundinnen und Kunden erhoben. Gestützt auf den Messtarif wird der Stadtrat einen monatlichen Betrag für die Messung im Preisblatt festlegen. Diese Regelung folgt dem Grundsatz bei der Verrechnung der Netznutzungstarifkomponente Leistung (vgl. Preisblatt für den Tarif Netznutzung NNC [AS 732.327.1]) oder der bisherigen Verrechnung von Zusatzzählern (Art. 4 Reglement über die Verrechnung besonderen Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich [AS 732.212]), welche ebenfalls monatlich erfolgt. Da eine anteilmässige, untermonatige Verrechnung mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden wäre und aufgrund der vergleichsweise tiefen Beträge, wird von einer anteilmässigen Verrechnung des Messentgelts abgesehen und jeweils ein ganzer Monat verrechnet. Dies gilt etwa dann, wenn Endkundinnen und Endkunden untermonatig ein- oder ausziehen. In gewissen Fällen kann es dabei vorkommen, dass in einem Monat das Messentgelt einer ausziehenden Mieterin oder einem ausziehenden Mieter sowie einer neu einziehenden Mieterin oder einem neu einziehenden Mieter für den gleichen Messpunkt verrechnet wird. Um dies zu verhindern, wäre ein sehr grosser administrativer Aufwand nötig. Dieser Aufwand würde wiederum in die anrechenbaren Kosten eingerechnet und im Endeffekt dazu führen, dass die Kosten für alle Kundinnen und Kunden höher werden. Das doppelt bezahlte Messentgelt hingegen wird bei den anrechenbaren Kosten in Abzug gebracht und führt in den Folgejahren dazu, dass die Kosten für alle Kundinnen und Kunden tiefer ausfallen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, auf eine untermonatige, anteilmässige Verrechnung zu verzichten.

Die Rechnungsstellung für Netznutzung, Messung, Energie sowie Abgaben und Leistungen erfolgt bis auf Weiteres weiterhin quartalsweise.



2.4 Inkrafttreten

Die bundesrechtlichen Regeln zum Messentgelt treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Mess-tarifverordnung ist ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Gemäss Art. 8 nStromVV ist das ewz jedoch verpflichtet, den Messtarif bereits spätestens per 31. August 2025 für das Folgejahr zu veröffentlichen.

3. Teilrevision EAR

3.1 Änderung von Ziffer 2.5.1 EAR

Die bisherige Regelung in Ziffer 2.5.1 Abs. 2 EAR, wonach das ewz die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung stellt, steht im Widerspruch zur vom Bundesgesetzgeber per 1. Januar 2026 neu eingeführten Regelung zum Messentgelt (vgl. hierzu Kapitel 2). Bei genauer Betrachtung war die Regelung auch unter der bisherigen Rechtslage zweifelhaft. Denn die für die Messung erforderlichen Messeinrichtungen (konventionelle Stromzähler oder Smart Meter) werden vom ewz an den jeweiligen Messpunkten installiert, ohne dass den Kundinnen und Kunden hierfür separat Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Messung wie auch die Kosten für die Messeinrichtungen wurden aber bereits bisher über das Netznutzungsentgelt an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet, da es sich hierbei um anrechenbare Netzkosten handelte. Neu ist einzig, dass für die Messung separat ein Messentgelt zu erheben und auf der Stromrechnung separat auszuweisen ist. In diesem Messentgelt sind auch die Kosten für die erforderlichen Messeinrichtungen enthalten. Um Missverständnisse und Widersprüche zu vermeiden, soll in Ziffer 2.5.1 Abs. 2 EAR das Wort «kostenlos» gestrichen werden. Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert.

3.2 Änderung von Ziffer 3.2 EAR

Gestützt auf Art. 17a nStromVG sind die Verteilnetzbetreiber von Bundesrechts wegen ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet, pro Messpunkt und auf Basis eines Messtarifs separat ein Messentgelt zu erheben (vgl. dazu Kapitel 2). Dabei sind die Kundinnen und Kunden unabhängig davon, ob und wie viel Energie sie an einem Messpunkt beziehen, verpflichtet, dieses Messentgelt zu bezahlen, d. h. selbst dann, wann an einem Messpunkt, während einer oder mehreren Abrechnungsperioden überhaupt keine Energie bezogen wird. Nach bisheriger Regelung in Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNA hatten Kundinnen und Kunden unabhängig vom effektiven Verbrauch immer einen Minimalbetrag von Fr. 4.– pro Monat zu bezahlen, auch dann, wenn der effektive Verbrauch tiefer lag (Ziffer 1 Preisblatt Tarif Netznutzung NNA). Mit der Einführung des Messtarifs und der Erhebung des entsprechenden Messentgelts wird es keine Rechnungen mehr unter Fr. 4.– geben, weshalb der Minimalbetrag hinfällig wird und aufgehoben werden soll. Die entsprechende Regelung zum Minimalbetrag gemäss Ziffer 2.2.1 Abs. 3 Tarif Netznutzung NNA wird ersatzlos gestrichen (vgl. dazu Kapitel 4.2). Mit dem Wegfall des Minimalbetrags im Tarif Netznutzung NNA entfällt folglich auch die bisher in Ziffer 3.2 Abs. 2 EAR vorgesehene Möglichkeit, den Minimalbetrag auf schriftlich begründetes Gesuch der Kundin oder des Kunden hin zu erlassen. Der entsprechende Absatz in Ziffer 3.2 EAR kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.



3.3 Inkrafttreten

Die Teilrevision des EAR soll per 1. Januar 2026 zusammen mit den bundesrechtlichen Vorgaben zum Messtarif in Kraft treten (vgl. oben Kapitel 2).

4. Teilrevision Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325)

Aus den Bestimmungen des Mantelerlasses ergibt sich ein Anpassungsbedarf am Tarif Netznutzung NNA, diese notwendigen Anpassungen werden mit der vorliegenden Weisung beantragt. Da im Zuge der Einführung eines Messtarifs aufgrund der zwingenden Vorgaben des Bundesrechts ohnehin Anpassungen an den Tarifen vorzunehmen sind, soll darüber hinaus die Gelegenheit genutzt werden, um einige redaktionelle Anpassungen an den Netznutzungstarifen hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Entschädigung für die Netznutzung sowie der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt vorzunehmen. Diese Anpassungen stehen nicht in Zusammenhang mit dem bundesgesetzlichen Mantelerlass. Da es sich um rein redaktionelle Anpassungen und Korrekturen handelt, haben diese keine Veränderung der Voraussetzungen für die Kundinnen und Kunden, insbesondere keine Nachteile oder Mehrkosten, zur Folge. Hinzuweisen ist, dass eine Anpassung der Bestimmungen an die Richtlinien Rechtsetzung eine Totalrevision der Tariferlasse erfordert hätte. Aufgrund wenigen Anpassungen in den jeweiligen Tariferlassen, der zeitlichen Dringlichkeit und im Sinne der Einheitlichkeit wird ausnahmsweise bei den entsprechenden Erlassen sowie dem EAR an der bisherigen Systematik und Strukturierung festgehalten.

4.1 Geltungsbereich (Ziffer 1)

Der Tarif Netznutzung NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen. Bezüglich der Regelung des Geltungsbereichs in Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA kann auf den Teilsatz «und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen» zukünftig verzichtet werden. Beansprucht eine Kundin oder ein Kunde den Zugang zum Verteilnetz der Stadt, wird sie oder er zwangsläufig Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen, da dies der Zweck der Beanspruchung des Netzzugangs ist. Folglich soll diese Formulierung weggelassen werden, sodass die Norm zukünftig einfacher lesbar und dadurch verständlicher wird. Darüber hinaus wird aus redaktionellen Gründen «Verteilnetz des ewz» durch «Verteilnetz der Stadt» ersetzt». Inhaltlich hat dies keine Auswirkungen. Es wird damit den städtischen Rechtssetzungsanforderungen entsprochen.

Die bisherige Regelung in Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA sieht vor, dass Kundinnen und Kunden die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen können, wenn sie die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlen. Der Tarif NNB enthält anders als der Tarif NNA eine Leistungskomponente. Zwar ist die Komponente Wirkenergie pro Kilowattstunde beim Tarif NNB tiefer als beim Tarif NNA, jedoch kommt beim Tarif NNB die Leistungskomponente hinzu, so dass ein Wechsel vom Tarif NNA in den Tarif NNB für Kundinnen und Kunden der Tarifgruppe NNA keine Vorteile mit sich bringt und bislang auch noch nie beantragt wurde. Gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 StromVV sind die Netzbetreiber verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife. Innerhalb einer Spannungsebene bilden die Endverbraucherinnen und



7/15

Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Auf Spannungsebenen unter 1 Kilovolt (kV) gehören Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe). Entsprechend dieser Regelung teilen die Netzbetreiber ihre Kundinnen und Kunden in verschiedene Tarifgruppen ein. Das Bundesrecht sieht vor, dass alle Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh in der Basiskundengruppe eingeteilt sind. Es besteht damit keine Verpflichtung des ewz, für Kundinnen und Kunden in der Basiskundengruppe die Möglichkeit eines Wechsels vom Tarif Netznutzung NNA in den Tarif Netznutzung NNB anzubieten. Es gibt denn auch keinen triftigen Grund, weshalb einer Kundin oder einem Kunden aus der Basiskundengruppe solch ein Wechsel ermöglicht werden sollte, und die Kundin oder der Kunde würde bei dem geringeren Verbrauch, mit dem die Einteilung in den Tarif Netznutzung NNA erfolgt, im Tarif Netznutzung NNB keine Vorteile haben. Mangels Nachfrage sowie der Einfachheit halber soll daher diese Möglichkeit künftig nicht mehr angeboten und Ziffer 1 Abs. 4 Tarif Netznutzung NNA ersatzlos gestrichen werden.

4.2 Entschädigung für die Netznutzung (Ziffer 2.2.1)

4.2.1 Abs. 1 und 3 (Aufhebung Minimalbetrag, redaktionelle Anpassungen)

Das ewz wird künftig zusätzlich zum Messentgelt, das ohnehin erhoben werden muss, auch kleinste Verbräuche gemäss effektivem Verbrauch verrechnen können. Mit der Einführung eines verursachergerechten und verbrauchsunabhängigen Messtarifs von Bundesrechts wegen wird der Minimalbetrag gemäss Ziffer 2.2.1 Abs. 3 Tarif Netznutzung NNA folglich hinfällig, da es gar keine Rechnungen unter Fr. 4.– mehr geben wird. Ziffer 2.2.1 Abs. 3 sowie der Begriff «Minimalbetrag» in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA können somit ersatzlos aufgehoben werden.

Der Tarif Netznutzung NNA ist gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung festzulegen. Wird auf das StromVG verwiesen, werden auch die dazugehörigen Verordnungen sowie Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) vom Verweis mitumfasst. Dementsprechend kann in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 auf den Teilsatz «oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom)» zukünftig verzichtet werden, ohne dass damit eine materielle Änderung verbunden ist.

4.2.2 Neu Abs. 3 (Speicher mit Endverbrauch und weitere berechtigte Anlagentypen)

Art. 14a Abs. 4 lit. a nStromVG sieht neu vor, dass Netzbetreiber den Betreiberinnen und Betreibern von Speichern mit Endverbrauch das Netznutzungsentgelt auf Antrag und höchstens zum massgeblichen Tarif im Zeitpunkt des Bezugs aus dem Netz zurückerstatten müssen. Die Rückerstattung erfolgt bei Speichern mit Endverbrauch für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird. Damit wird das Prinzip weitergeführt, dass das Netznutzungsentgelt von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu erheben ist. So sind heute z. B. der Strom, mit dem Wasser in einem Pumpspeicherwerk in den Speichersee hochgepumpt wird, oder der Strom, mit dem ein reiner Speicher ohne angeschlossene Endverbraucher geladen wird, vom Netznutzungsentgelt befreit



8/15

(vgl. Art. 14a Abs. 1 lit. a und b StromVG). Nun wird diese Befreiung vom Netznutzungsentgelt auch für Speicher mit angeschlossenen Endverbrauchern möglich (Art. 14 Abs. 4 lit. a nStromVG), jedoch nicht generell wie etwa für Pumpspeicherwerke, sondern nur für den Teil, der nach dem Bezug aus dem Netz und der Speicherung wieder ins Netz zurückgespeist wird. Da zum Zeitpunkt der Ladung eines Speichers mit Endverbrauch noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfang der gespeicherte Strom später verbraucht wird (sprich netznutzungsentgeltspflichtig ist) oder wieder ins Netz zurückgespeist wird, wird bei der Ladung das Netznutzungsentgelt fällig. Wird der Strom später nicht verbraucht und ins Netz zurückgespeist, wird das Netznutzungsentgelt auf diesen Teil des Stroms rückerstattet. Art. 14 Abs. 4 lit. b und c nStromVG sieht unter bestimmten Voraussetzungen für Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase und Brenn- oder Treibstoffe ebenfalls eine anteilige Rückerstattung des Netznutzungsentgelts vor. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Sonderfälle, die es aktuell und in absehbarer Zeit im Verteilnetz der Stadt nicht geben wird. Sollten in Zukunft solche Anlagen ans Verteilnetz angeschlossen werden, würde auch für diese weiteren Anlagentypen eine anteilmässige Rückerstattung des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben des Bundesrechts erfolgen. Hervorzuheben ist, dass die Rückerstattung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts in jedem Fall nur auf Antrag der oder des Berechtigten erfolgt. Solange kein Antrag vorliegt, erfolgt auch keine Rückerstattung, zumal die Verteilnetzbetreiber ohne Antrag gar nicht in allen Fällen Kenntnis von den berechtigten Anlagen haben.

Aufgrund der neu eingeführten bundesrechtlichen Pflicht der Netzbetreiber zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts soll in Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNA rein deklaratorisch eine Ergänzung vorgenommen werden, die diese Rückerstattungspflicht im Tarif Netznutzung NNA abbildet. Aus diesem Grund ist ein neuer Abs. 3 in Ziffer 2.2.1 Tarif Netznutzung NNA einzufügen, der auf die entsprechenden Vorgaben im Bundesrecht verweist. Die Bestimmung ist insoweit rein deklaratorischer Natur.

Der Tarif Netznutzung NNA enthält als eine Komponente auch kommunale Abgaben (Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNA). Das Bundesrecht regelt mangels Kompetenz den Umgang mit dieser Tarifkomponente im Zusammenhang mit Speichern mit Endverbrauch und weiterer berechtigter Anlagen gemäss Art. 14a Abs. 4 nStromVG nicht. In Anlehnung an die bisherige Praxis, wonach Pumpspeicherkraftwerke von der Zahlung von kommunalen Abgaben befreit sind, soll auch die Komponente kommunale Abgaben im Falle von Speichern mit Endverbrauch und weiterer berechtigter Anlagen rückerstattet werden. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung und wird so auch vom Bundesamt für Energie (BFE) und der Branche empfohlen. In diesem engen Bereich besteht keine bundesrechtliche Regelung und damit ein Normierungsspielraum für die Stadt.

Der Stadtrat wird gestützt auf seine Vollzugskompetenz nach Art. 86 Abs. 2 lit. a GO sowie gestützt auf die Ermächtigung durch den Gemeinderat die Höhe der Rückerstattung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts sowie in Weiterführung der bisherigen Praxis, wonach die Befreiung vom Netznutzungsentgelt auch die Befreiung von der Komponente Abgaben und Leistungen umfasst, im Preisblatt zum Tarif Netznutzung NNA festlegen.



4.2.3 Neu Abs. 4 (LEG)

Der im Rahmen des Mantelerlasses neu eingeführte Art. 17e Abs. 3 nStromVG sieht vor, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen können mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Abschlag wird von den Netzbetreibern automatisch und ohne vorgängigen Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährt, da die Netzbetreiber in jedem Fall Kenntnis von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer LEG haben. Der Bundesrat legt, abgestuft auf die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest; der Abschlag fällt tiefer aus, je mehr Netzebenen bei den betreffenden Konfigurationen involviert sind. Die Gewährung einer Reduktion auf den Netznutzungstarif ist zwingend vom Bundesrecht vorgegeben. Der Bundesrat definiert in Art. 19h Abs. 1 nStromVV abschliessend den exakten Prozentsatz verbindlich für alle Netzbetreiber. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die vom Bundesrat in der neuen StromVV festgesetzte Reduktion auf ihre Netznutzungstarife anzuwenden, ohne Ermessensspielraum oder Möglichkeit zu davon abweichenden Regelungen. Die Regelung im Tarif Netznutzung NNA ist insoweit rein deklaratorischer Natur.

Der Stadtrat wird gestützt auf seine Vollzugskompetenz nach Art. 86 Abs. 2 lit. a GO die Höhe der Reduktion gemäss den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts im Preisblatt zu Tarif Netznutzung NNA festlegen.

Tarif Netznutzung NNA bisher	nTarif Netznutzung NNA (Änderungen hervorgehoben)
<p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.</p> <p>² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.</p> <p>³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.</p>	<p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des gemäss Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>³ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.</p>



	⁴ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.
--	--

4.3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Ziffer 2.2.2)

In Ziffer 2.2.2 wird der mit der Totalrevision vom 5. Oktober 2022 per 1. September 2022 geänderte Erlasstitel der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) aufgenommen. Die Überschrift der Ziffer bleibt unverändert, da es weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Ziffer 1.2.6 und Ziffer 6 EAR gibt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

4.4 Vergünstigung Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung (Ziffer 2.2.3.2)

Entsprechend den Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 kann in Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2 auf den Teilsatz «oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (El-Com)» zukünftig verzichtet werden.

4.5 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regeln zur Rückerstattung der Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch und weiterer berechtigter Anlagen sowie zum reduzierten Netznutzungsentgelt für LEG am 1. Januar 2026 sind auch die entsprechenden Regelungen von allen Netzbetreibern per 1. Januar 2026 umzusetzen. Die Stadt ist zudem von Bundesrechts wegen verpflichtet, die entsprechend erforderlichen Tarifanpassungen spätestens Ende August 2025 zu publizieren.

5. Teilrevision Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326)

5.1 Geltungsbereich

Im Tarif Netznutzung NNB sind die Anpassungen und Korrekturen analog dem Tarif NNA vorzunehmen. Hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen zum Geltungsbereich des Tarifs Netznutzung NNB kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 verwiesen werden.

In Ziffer 1 Abs. 3 soll darüber hinaus neu vorgesehen werden, dass Kundinnen und Kunden im Tarif NNB, deren Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet, automatisch in den Tarif NNA (Basiskundengruppe) umgeteilt werden. Bis anhin war dies nur auf Verlangen der Kundinnen und Kunden möglich. Die automatische Anpassung ist kundenfreundlich. Es gibt zudem keinen Grund, warum eine Anpassung nur auf Verlangen der Kundinnen und Kunden erfolgen soll.

5.2 Entschädigung und Inkrafttreten

Im Tarif Netznutzung NNB sollen per 1. Januar 2026 analog dem Tarif Netznutzung NNA dieselben Anpassungen vorgenommen werden.



11/15

Hinsichtlich der erforderlichen Ergänzung in Ziffer 2.2.1 neu Abs. 4 und 5 Tarif Netznutzung NNB (Speicher mit Endverbrauch und LEG) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 f. verwiesen werden.

Für die redaktionellen Anpassung in Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNB (gemeinwirtschaftliche Leistungen) kann auf die entsprechenden Ausführungen unter Kapitel 4.3 verwiesen werden. Des Weiteren kann für die redaktionellen Anpassungen in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 und 2.2.3.2 Tarif Netznutzung NNB hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen (Stromgesetzgebung) auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 sinngemäss verwiesen werden. Für die Begründung zum Inkrafttreten per 1. Januar 2026 kann auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 verwiesen werden.

6. Teilrevision Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334)

Der Tarif Netznutzung NNE-H soll analog dem Tarif Netznutzung NNA angepasst werden. Hinsichtlich der erforderlichen redaktionellen Anpassungen zum Geltungsbereich in Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNE-H kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 zu Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA verwiesen werden. Für die redaktionellen Anpassungen in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNE-H zu den gesetzlichen Grundlagen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 zu Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA sinngemäss verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Ergänzung Ziffer 2.2.1 neu Abs. 3 (Speicher mit Endverbrauch) und neu Abs. 4 (LEG) Tarif Netznutzung NNE-H kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 f. verwiesen werden.

Für die erforderlichen redaktionellen Anpassung in Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNE-H (Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.3 und für das Inkrafttreten auf Kapitel 4.5 sinngemäss verwiesen werden.

7. Teilrevision Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335)

7.1 Geltungsbereich

Im Tarif Netznutzung NNE-S sind die analogen Anpassungen zum Tarif NNA vorzunehmen. Hinsichtlich der erforderlichen redaktionellen Anpassungen in Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNE-S kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 zu Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA verwiesen werden und für die redaktionellen Anpassungen in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNE-S (gesetzliche Grundlagen) wird auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 zu Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA sinngemäss verwiesen.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 StromVV sind die Netzbetreiber verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife. Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Aus Spannungsebenen unter 1 kV gehören Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh (entspricht 50 000 kWh) derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe). Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden. Er kommt zur Anwendung bei einem Gesamtjahres-



bezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh oder bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA (vgl. Ziffer 1 Abs. 2 Tarif Netznutzung NNE-S). Die bisherige Regelung in Ziffer 1 Abs. 3 Tarif Netznutzung NNE-S sieht vor, dass Kundinnen und Kunden die Umteilung vom Tarif NNE-S in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen können, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet. Dies steht im Widerspruch zur Regelung in Art. 18a StromVV, der die Grenze bei 50 000 kWh zieht. Ladestationen für Elektrofahrzeuge sollen daher künftig bereits dann entweder in den Tarif Netznutzung NNA oder in den Wahltarif NNE-H umgeteilt werden können, wenn der Gesamtjahresbezug weniger als 50 000 kWh beträgt. Zudem soll die Umteilung bereits möglich sein, wenn der Jahresbezug einmalig unter 50 000 kWh liegt und nicht wie bisher erst nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Mit dieser Teilrevision werden verbindliche Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt.

Tarif Netznutzung NNE-S bisher	nTarif Netznutzung NNE-S (Änderungen hervorgehoben)
<p>1. Geltungsbereich</p> <p>¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> <p>² Der Tarif NNE-S ist anwendbar</p> <p>a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;</p> <p>b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.</p> <p>³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.</p>	<p>1. Geltungsbereich</p> <p>¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.</p>

7.2 Weitere Anpassungen

Hinsichtlich der erforderlichen Ergänzung Ziffer 2.2.1 neu Abs. 4 (Speicher mit Endverbrauch) und neu Abs. 5 (LEG) Tarif Netznutzung NNE-S kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 f. verwiesen werden.

Für die erforderlichen redaktionellen Anpassung in Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNE-S (Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.3 und für das Inkrafttreten auf Kapitel 4.5 sinngemäss verwiesen werden.

8. Teilrevision Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327)

Der Tarif Netznutzung NNC soll analog dem Tarif Netznutzung NNA angepasst werden. Hinsichtlich der erforderlichen redaktionellen Anpassungen zum Geltungsbereich in Ziffer 1 Tarif Netznutzung NNC kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 zu Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA verwiesen werden.



13/15

Für die redaktionellen Anpassungen in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNC (gesetzliche Grundlagen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 zu Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA sinngemäss verwiesen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Ergänzung Ziffer 2.2.1 neu Abs. 4 (Speicher mit Endverbrauch) und neu Abs. 5 (LEG) Tarif Netznutzung NNC kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 f. verwiesen werden.

Für die erforderlichen redaktionellen Anpassung in Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNC (Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.3 und für das Inkrafttreten auf Kapitel 4.5 sinngemäss verwiesen werden.

9. Teilrevision Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328)

Der Tarif Netznutzung NNC-U soll analog dem Tarif Netznutzung NNA angepasst werden. Hinsichtlich der erforderlichen redaktionellen Anpassungen zum Geltungsbereich in Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNC-U kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 zu Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA verwiesen werden.

Für die redaktionellen Anpassungen in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNC-U (gesetzliche Grundlagen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 zu Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA sinngemäss verwiesen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Ergänzung Ziffer 2.2.1 neu Abs. 3 (Speicher mit Endverbrauch) und neu Abs. 4 (LEG) Tarif Netznutzung NNC-U kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 f. verwiesen werden.

Für die erforderlichen redaktionellen Anpassung in Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNC-U (Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.3 und für das Inkrafttreten auf Kapitel 4.5 sinngemäss verwiesen werden.

10. Teilrevision Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330)

Der Tarif Netznutzung NNC-A soll analog dem Tarif Netznutzung NNA angepasst werden. Hinsichtlich der erforderlichen redaktionellen Anpassungen zum Geltungsbereich in Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNC-A kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 zu Ziffer 1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA verwiesen werden.

Für die redaktionellen Anpassungen in Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNC-A (gesetzliche Grundlagen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 zu Ziffer 2.2.1 Abs. 1 Tarif Netznutzung NNA sinngemäss verwiesen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Ergänzung Ziffer 2.2.1 neu Abs. 4 (Speicher mit Endverbrauch) und neu Abs. 5 (LEG) Tarif Netznutzung NNC-A kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 f. verwiesen werden.

Für die erforderlichen redaktionellen Anpassung in Ziffer 2.2.2 Tarif Netznutzung NNC-A (Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen) kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.3 und für das Inkrafttreten auf Kapitel 4.5 sinngemäss verwiesen werden.



14/15

11. Motion betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen (GR Nr. 2022/440)

Am 14. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnende eine Dringliche Motion betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen ein. Mit Beschluss vom 21. August 2024 verlängerte der Gemeinderat die Frist zur Erfüllung der Motion um sechs Monate bis zum 16. Mai 2025. Die Regelung der Vergütung für die Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen ist Gegenstand des zweiten Verordnungspakets zum Mantelerlass, das am 19. Februar 2025 durch den Bundesrat verabschiedet wurde. Nachdem diese Verordnungen nun in ihrer definitiven Version vorliegen, muss das ewz diese im Detail analysieren und die Motion GR Nr. 2022/440 kann erst im Anschluss daran beantwortet werden. In Anbetracht der Komplexität der zahlreichen Verordnungen wird es nicht möglich sein, die Motion innert der Frist bis zum 16. Mai 2025 zu beantworten. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat daher demnächst mittels separater Weisung eine zweite Fristerstreckung für die Beantwortung der Motion GR Nr. 2022/440 beantragen.

12. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Einführung eines Messtarifs sowie die Teilrevision des EAR sowie der Netznutzungstarife betreffen KMU branchenübergreifend, sofern sie im Verteilnetzgebiet des ewz über einen Messpunkt verfügen und Strom aus dem Verteilnetz des ewz beziehen. Soweit es sich nicht um rein redaktionelle Anpassung ohne Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden handelt, ergeben sich die Anpassungen am EAR und an den bestehenden Tarifen sowie die Neueinführung eines Messtarifs aus zwingenden Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts. Es sind keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen zu erwarten. Ebenso wenig haben die Anpassungen bei den KMU neue Handlungspflichten oder administrativen und finanziellen Mehraufwand oder einen Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen zur Folge. Die vorliegende Einführung eines Messtarifs sowie die Teilrevisionen des EAR und der Tarife Netznutzung des ewz bedürfen somit keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung) gemäss Beilage 1 (datiert vom 2. April 2025) erlassen.**
- 2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 2 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**
- 3. Der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 3 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**
- 4. Der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 4 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**
- 5. Der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 5 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**



15/15

6. **Der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 6 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**
7. **Der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 7 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**
8. **Der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 8 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**
9. **Der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 9 (datiert vom 2. April 2025) geändert.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter